

Gebühr zufolge der Nachtragsbemessung richtiggestellt wurde.

5. Bei dem Gebührenäquivalente ist die Gesamtvorschreibung für das betreffende Dezennium, bei der nach Anmerkung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Pauschalgebühr das Zehnfache der auf ein Jahr entfallenden Schuldigkeit maßgebend.

6. In allen Fällen gibt, wenn eine Gebührenbemessung nur hinsichtlich eines Teilbetrages angefochten ist, nicht dieser Teilbetrag, sondern der Gesamtbetrag der bemessenen oder im Instanzenzuge richtiggestellten Abgabe, und wenn mit einem Zahlungsauftrage mehrere Gebühren der im § 5 bezeichneten Art bemessen wurden, der Gesamtbetrag der bemessenen Gebühren den Ausschlag.

7. Vorläufige Bemessungen sind den endgültigen gleichzuhalten.

§ 9.

(1) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden:

- 1. auf die Taxen (Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404);
- 2. auf die Verwahrungsgebühren (kaiserliches Patent vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18, und kaiserliche Verordnung vom 12. September 1858, R. G. Bl. Nr. 151);
- 3. auf den Spielkartenstempel;
- 4. auf die Effektenumsatzsteuer;
- 5. auf die Valutenumsatzsteuer und
- 6. auf die Bankenumsatzsteuer.

(2) Auf die Konsulargebühren findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 10.

(1) Das Gesetz vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, tritt außer Kraft. Soweit in bestehenden Gesetzen das Gesetz vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, bezogen ist, treten die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 des gegenwärtigen Gesetzes an seine Stelle.

(2) Der § 78 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bleibt aufgehoben; das gleiche gilt vom § 238 des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, dann vom § 16 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18, soweit sich diese Vorschriften mit den Bestimmungen der §§ 5 bis 9 nicht im Einklange befinden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit und findet auf alle Angelegenheiten Anwendung, die von der Behörde, bei der nach diesem Gesetze der Instanzenzug endet, zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschieden sind.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Seipel	Gaimisch	Sehur
--------	----------	-------

503.

Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

I. § 1 hat zu lauten:

„Als ausschließliche Bundesausgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuer- ausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, die Lantienabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Punzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Essigsäuresteuer, die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe, die Zündmittelsteuer,

die Monopole; die Börsebesuchsabgabe, die Maßen- und Freischurfgeldern (Maßen- und Freischurfgeldern) vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212).

II. § 2, Absatz 1, hat zu lauten:

„Die folgenden Abgaben werden als gemeinschaftliche (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes) in den Jahren 1923 bis 1926 in der nachstehenden Weise zwischen dem Bunde und den Ländern geteilt: Von dem Ertrage der Einkommensteuer, der nach Befennnissen veranlagten Rentensteuer, der besonderen Erwerbsteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben gebührt dem Bunde und den Ländern je die Hälfte, von jenem der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern gebühren dem Bunde 70, den Ländern 30 vom Hundert, von jenem der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren, sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen dem Bunde 20 vom Hundert, den Ländern 80 vom Hundert, vom Ertrage der Holzausfuhrabgabe gebühren dem Bunde 62 $\frac{2}{3}$, der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert. Die Bestimmungen über die Aufteilung in den Jahren 1921 und 1922 enthält § 3.“

III. § 2, Absatz 3, erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Holzausfuhrabgabe ist, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anders vereinbart wird, das Verhältnis der nutzbaren Waldfläche maßgebend.“

IV. § 3, Absatz 2, hat zu lauten:

„Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteil an gemeinschaftlichen Abgaben je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Befennnissen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer, je 20 vom Hundert des Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen. Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Erhöhung der Bundesgetränkeabgaben auf Branntwein, Bier und Wein und, wenn dieser Zeitpunkt nicht auf einen Monatsersten fällt, vom Beginne des nächstfolgenden Kalendermonats an, erhöht sich der Anteil der Länder am Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern auf je 30 vom Hundert; vom 15. März 1922 an gebühren als Anteil am Ertrage der Holzausfuhrabgabe der Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden sinngemäße Anwendung.“

§ 3, Absatz 6, hat zu lauten:

„Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Ferner dürfen vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der Abgabenteilungsnovelle keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.“

V. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes II über die Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr treten mit 15. März 1922 außer Kraft.“

Artikel 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Seipel	Gainisch	Sehur
--------	----------	-------

504.

Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, wegen Bestrafung der Übertretungen der Vorschriften über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über den Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland (Valutenschleichhandelsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Wer vorsätzlich in gewinnstüchtiger Absicht die jeweils bestehenden Vorschriften, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und die Regelung des Zahlungs- und Wertpapierverkehrs mit dem Ausland übertreitet, macht sich einer schweren Gefälligübertretung schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr sowie mit einer Geldstrafe im Ausmaße des fünf- bis fünfzigfachen Wertes der den Gegenstand der Übertretung bildenden Zahlungsmittel und Wertpapiere bestraft.

(2) Unter besonders erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest bis zu fünf Jahren erkannt werden.